

Kurztitel

Prokuratorgesetz

Kundmachungsorgan

StGBI.Nr. 172/1945 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 154/1948

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

24.08.1948

Außerkrafttretensdatum

31.07.1989

Index

14/01 Verwaltungsorganisation

Text**Aufgaben der Finanzprokurator.**

§ 1. (1) Die auf Grund des § 30 des Gesetzes vom 20. Juli 1945, St.G.Bl. Nr. 94, über die Überleitung der Verwaltungs- und Justizeinrichtungen des Deutschen Reiches in die Rechtsordnung der Republik Österreich (Behörden-Überleitungsgesetz - BehördenÜG.) wieder errichtete Finanzprokurator in Wien - im folgenden kurz Prokurator genannt - ist berufen, die im § 2 aufgezählten Rechtsträger in dem dort angeführten Umfang

1. als Parteien oder sonst Beteiligte vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden zu vertreten,
2. in Rechtsangelegenheiten zu beraten. Insbesondere hat sie Rechtsgutachten zu erstatten sowie beim Abschlusse von Rechtsgeschäften und bei der Abfassung von Rechtsurkunden mitzuwirken.

(2) Die Befugnis zur Vertretung nach Abs. (1), Z 1, vor den ordentlichen Gerichten und den Gewerbegerichten ist eine ausschließliche, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Vertretung vor dem Verfassungsgerichtshof, vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor dem Patentgerichtshof und vor den Verwaltungsbehörden findet nur auf Verlangen statt.

(3) Die Prokurator ist ferner berufen, zum Schutze öffentlicher Interessen vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden einzuschreiten, wenn sie von der zuständigen Behörde hiefür in Anspruch genommen wird oder die Dringlichkeit des Falles ihr sofortiges Einschreiten erfordert. Dies gilt insbesondere für die Sicherung und Einbringung von frommen (gemeinnützigen) Zuwendungen von Todes wegen.

Anmerkung

An Stelle der Gewerbegerichte gemäß § 33 des Arbeitsgerichtsgesetzes,

BGBL. Nr. 170/1946, iVm § 100 ASGG, BGBL. Nr. 104/1985, nunmehr das Arbeits- und Sozialgericht Wien sowie die ordentlichen Gerichte als Arbeits- und Sozialgericht. Patentgerichtshof mit PatentG-Novelle BGBL. Nr. 225/1965 aufgelöst; nunmehr oberster Patent- und Markensenat (Kollegialorgan gemäß Art. 133 Z 4 B-VG, BGBL. Nr. 1/1930); die Vertretungsbefugnis vor letzterem ergibt sich aus § 1 Abs. 2 letzter Fall (Verwaltungsbehörden).

Schlagworte

Gutachten, Beratung, Zuständigkeit, Vertretungsmonopol, StGBL. Nr. 94/1945

Zuletzt aktualisiert am

15.05.2024

Gesetzesnummer

10000202

Dokumentnummer

NOR12003343

alte Dokumentnummer

N1194510824T